

Preisblatt Fernwärme für Kunden im Netzgebiet Bad Elster

Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Grundpreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen.			Preise		
			brutto	netto	
Zum Preisstand 1.April 2024 gilt:					
1. Kunde zahlt:					
1.1	- einen Arbeitspreis	(Cent/kWh)	20,5687	17,2846	
1.2	- ein Emissionspreis	(Cent/kWh)	1,3957	1,1729	
1.3	- einen Grundpreis	(Euro/kW*Monat)	3,11	2,61	
2. Kunde zahlt für zeitlich begrenzte Sonderfälle: (z.B. Bauwärmebezug)					
	- einen Arbeitspreis	(Cent/kWh)	22,64	19,0246	Mischpreis bei einer Benutzungsstruktur von 1800 Vbh/a
	- ein Emissionspreis	(Cent/kWh)	1,3957	1,1729	
3. Kunde zahlt für Frostfreihaltung:					
(bei vertraglich vereinbarter Mindestabnahme)					Mischpreis bei einer Benutzungsstruktur von 900 Vbh/a
- einen Arbeitspreis	(Cent/kWh)		24,71	20,4646	
- ein Emissionspreis	(Cent/kWh)		1,3957	1,1729	
4. Kunde zahlt für den genehmigten Bezug von Netzhaltwasser:					
	- einen Wasserpreis	(Euro/m ³)	6,08	5,11	

Hinweis:

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Mehrwertsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz (z.Z. 7 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Preisblattes.

Im Grundpreis sind die Kosten für die Messung enthalten, dies beinhaltet die planmäßige Auswechslung der Messeinrichtung entsprechend der geltenden Vorschriften.

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis und Grundpreis wird jährlich zum 01.04. eines Kalenderjahres angepasst.

Der Emissionspreis gilt jeweils ab 01.01. eines Jahres.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP [Cent/kWh] $AP = AP_0 (0,60 \text{ Gas}/\text{Gas}_0 + 0,40 \text{ WPI}/\text{WPI}_0)$

Emissionspreis EP (Cent/kWh) $EP = \text{CO}_2\text{-Faktor} * \text{CO}_2\text{-Preis} * (1 - \text{Anteil kostenloser CO}_2\text{-Zertifikate})$

Grundpreis GP [Euro/kW/Jahr] $GP = GP_0 (0,30 \text{ L} / \text{L}_0 + 0,15 \text{ I} / \text{I}_0 + 0,55)$

Weitere Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie in unserem Kundenberatungszentrum Tel.: (0371) 525-2525 oder im INTERNET unter www.eins.de

Basis- und Formelwerte

		Basiswerte netto	Formelwerte
- Arbeitspreis	(AP ₀) (Stand 01.01.2020)	8,8575	(Cent/kWh)
- Grundpreis	(GP ₀) (Stand 01.01.2020)	2,48	(Euro/kW*Monat)
- I ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)	100,0	
- I	Stand 01.04.2024	122,1	
- L ₀	(Stand 01.01.2020, Basis 2020=100)	100,0	
- L	Stand 01.04.2024	106,1	
- WPI ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)	100,0	
- WPI	Stand 01.04.2024	166,4	
- Gas ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)	100,0	
- Gas	Stand 01.04.2024	214,3	
- CO ₂ -Faktor		0,170	(t/MWh)
- CO ₂ -Preis (Mittel aus: Stand 10.2022-09.2023)		90,44	(€/t)
- Anteil kostenlos zugeteilter CO ₂ -Zertifikate		23,71	%

Formelbestandteile und deren Herkunft

AP ₀	-	Basis – Arbeitspreis (Basis 2020)
AP	-	Arbeitspreis nach Preisanpassung
EP	-	Emissionspreis
GP ₀	-	Basis – Grundpreis (Basis 2020)
GP	-	Grundpreis nach Preisanpassung

Investitionsgüterindex

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), ausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Tabelle 1.1. Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

I ₀ - Basis	-	Investitionsgüterindex (Stand 01.01.2015)
I	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Lohnindex

Lohnindex für tarifliche Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Punkt D: Energieversorgung (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 1.1. Deutschland), Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L ₀ – Basis	-	Lohnindex (Stand 01.01.2020)
L	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Wärmepreisindex WPI (vorher: Zentralheizungsindex - ZHI)

Wärmepreisindex CC13-77 aus der GENESIS-Datenbank zu den Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Gliederung nach dem Verwendungszweck) (veröffentlicht: GENESIS-Online Datenbank), <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

WPI ₀	-	Basis-Wärmepreisindex (Stand: 01.01.2020)
WPI	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Erdgasindex (Gas)

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Haushalte (Ifd. Nr. 632), (Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>)

Gas ₀	-	Basis Erdgasindex (Stand: 01.01.2015)
Gas	-	Veröffentlichter Vorjahreswert

Für die formelrelevanten Indizes wird zum 1. April eines Jahres ein Jahresdurchschnitt ermittelt. Dazu wird das arithmetische Mittel der Werte der Monate Januar bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres gebildet (12/3/12-Regelung).

Die Basis bilden die Werte des Statistischen Bundesamtes (2015 = 100, bei Lohn 2020 = 100).

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglichen derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Emissionspreis EP (ct/kWh)

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung und Verteilung einer vom Kunden bezogenen MWh Wärme entstehen.

Durch die Ausweisung in ct/kWh erfolgt die Umrechnung der Vorgabewerte: (100 ct/1 €)*(1 MWh/1000 kWh)

CO₂-Faktor (t/MWh):

entspricht einer Emission von **0,170 t CO₂ je MWh** Wärme (Wärme-Benchmark). Der Wärme-Benchmark wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 festgelegt (Details hierzu unter www.eurlex.europa.eu). Hinweis: 0,170 t CO₂ je MWh entspricht 47,3 Zertifikate/TJ

CO₂-Preis (€/t):

Der formelrelevante CO₂ Preisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX EUA Dec Futures in €/t für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung) Dieser wird derzeit als Kurzfrist-Historie veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> bzw. als Langfrist-Historie unter <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO₂-Zertifikate:

Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 nachstehende abschmelzende Faktoren für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten:

Kalenderjahr	Abschmelzung	Reduktion p.a.	Faktor	Anteil kostenloser CO ₂ -Zertifikate
2021	85,62 %	0,0 %	30 %	25,69 %
2022	83,42 %	2,2 %	30 %	25,03 %
2023	81,22 %	2,2 %	30 %	24,37 %
2024	79,02 %	2,2 %	30 %	23,71 %
2025	76,82 %	2,2 %	30 %	23,05 %

Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate = (Abschmelzung - Reduktion p.a.) *Faktor

Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen wird. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gelten voraussichtlich bis 31.03.2024: 7% und ab 01.04.2024: 19%.

Hinweis:

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen der Faktor „EG“ und „I“ das Kostenelement sowie der Faktor „WPI“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

eins wird den auf Grundlage der jeweiligen Preisänderungsklausel geänderten Arbeitspreis, geänderten Grundpreis sowie geänderten Emissionspreis jeweils öffentlich bekanntgeben, auf der Internetseite veröffentlichen und darüber hinaus dem Kunden mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert mitteilen.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist **eins** berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist **eins** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.